

4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock vom 08.12.2020, zuletzt geändert in der Fassung vom 04.12.2023



Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. April 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 8]) und der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr.31]) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock in ihrer Sitzung am 02.12.2025 diese Satzung beschlossen:

Artikel I

Abschnitt I. Gebühren für die zentrale Schmutzwasserentsorgung

Der § 5 wird wie folgt neu gefasst:

§ 5

Kanalbenutzungsgebühr

Die Kanalbenutzungsgebühr für die selbständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser in Euro **4,84 €**.

Abschnitt II. Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung

Der § 12 Abs.1 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

§ 12

Gebührensatz

- (1) Die Entsorgungsgebühr für Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben beträgt je Kubikmeter in Euro **9,97 €**.
- (3) Die Entsorgungsgebühr für nicht separierten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt je Kubikmeter in Euro **54,79 €**. Eine Grundgebühr wird nicht erhoben.

Artikel II

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung am 01.01.2026 in Kraft.

ausgefertigt:

Wittstock, den 02.12.2025

Dr. Wacker

Verbandsvorsteher

